

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 43

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
 Dr. Josef Scheuber, Schwyz
 Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
 Mittelschule, 16 Nummern
 Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kanton Luzern. — Wahrheit. — Jugendpflege. — Lehrer und konfessionelle Schule. — Ein katholisches Reformationsbuch. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Inserate.

Beilage: Volksschule Nr. 20.

Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern.

(Schluß statt Fortsetzung.)

Neben einer bedeutenden Erhöhung der Besoldung brachte das Erziehungs-Gesetz vom 13. Oktober 1910 der Luzernischen Lehrerschaft noch zwei andere finanzielle Vorteile. Da bis dahin die gesetzlichen Alters- und Invaliditätsunterstützung durch den Staat gefehlt hatte, hatten bereits 1834 weitsichtige Kollegen einen Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungsverein gegründet. Klein waren die Jahresbeiträge, welche sich in jener Zeit die luz. Lehrer auferlegen durften, klein darum auch die Unterstützungen, die so ein Alt-Lehrer, eine Lehrerswitwe oder -Waise aus der „Lehrerkasse“ bezogen. Aber dennoch schätzte man diese selbstgeschaffene „Pension“ hoch ein, und im Laufe der Jahre wuchs und wuchs bei kluger Verwaltung der Reservefond, gar als später neben den Einzahlungen der Lehrer auch gesetzliche Beiträge des Kantons und der Gemeinden flossen. Auf Ende 1910 war das Reinvermögen dieser Kasse auf über 300'000 Fr. angewachsen. Nun brachte das Erziehungs-Gesetz von 1910 die staatliche Alters- und Invaliditätsfürsorge.

„§ 124. Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, welche nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste bzw. nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende Altersunterstützung bis zum Maximalbetrage von 65 Prozent ihrer gesetzlichen Barbesoldung.“